

Satzung

über die Benützung des Funparks Waldering in der Gemeinde Stephanskirchen vom 28.5.2009

Die Gemeinde Stephanskirchen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benützung des Funparks Waldering in der Gemeinde Stephanskirchen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Stephanskirchen unterhält den Funpark Waldering auf FlNr 1977/2 an der Walderinger Straße als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf dieser Freizeitanlage können folgende Sportarten betrieben werden:
 - Inline-Skaten
 - Skateboardfahren
 - BMX-Radfahren
 - Snakeboarden

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Funparks ist allen Personen ohne Altersbeschränkung gestattet. Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer geeigneten Person beaufsichtigt werden.
- (2) Das Benutzungsrecht erlischt, wenn gegen die allgemeinen Regeln der öffentlichen Ordnung, insbesondere vorsätzlich gegen die unter § 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstoßen wird.

§ 3 Verhalten auf der Funparkanlage

- (1) Jeder, der sich auf der Funparkanlage aufhält, muss sich so verhalten, dass andere Nutzer, Besucher, Nachbarn und sonstige Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Benutzung ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung (Kopf-, Knie- und Ellbogenschutz) zulässig.

- (3) Die Sportanlage darf nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet genutzt werden. Insbesondere ist es verboten, Gegenstände auf den Sportflächen anzubringen oder auch nur vorübergehend hinzustellen.
- (4) Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- (5) Bei Nässe und bei Glättegefahr darf die Anlage nicht befahren werden.
- (6) Das Einwachsen der Copings und Rails ist verboten.
- (7) Es ist ferner unzulässig,
 1. alkoholische Getränke zu konsumieren,
 2. zu rauchen,
 3. mit Fahrzeugen aller Art (insb. Rollern, Mofas, Moped) zu fahren oder sie dort zu parken.
 4. Tiere mitzubringen und insbesondere Hunde frei laufen zu lassen,
 5. eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Waren aller Art anzubieten,,
 6. zu zelten und zu nächtigen,
 7. unbefugt Gegenstände zu errichten bzw. anzubringen,
 8. offene Feuerstellen zu errichten,
 9. die Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll, Unrat oder Hundekot,
 10. gegen die allgemeinen Regeln der öffentlichen Ordnung (insb. Lärmbelästigung, Alkohol- und Drogenmissbrauch) zu verstoßen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten und andere Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht darauf zu achten, dass Kinder, die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen verstoßen.
- (9) Veranstaltungen und die Verwendung von Musikgeräten sind nur in Absprache mit der Gemeinde zulässig.
- (10) Das Betreten der Anlage mit verschmutzten Fußballschuhen o.ä. Schuhwerk ist verboten.
- (11) Die Nutzer der Anlage haben dafür Sorge zu tragen, dass Spaziergänger den Wanderweg entlang des Fußballplatzes und des Funparks benutzen können.

§ 4 Haftung

Die Benützung des Funparks erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gemeinde ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Spielplatzes entstehen, wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Öffnungszeiten

Der Funpark ist bei trockener Witterung täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Bei Vorliegen von Nässe und Glättegefahr (§ 3 Abs.5) ist der Funpark geschlossen

§ 6 Benutzungssperre

Der Funpark und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich vom Funpark einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt oder wer die Aufsicht über eine andere Person, die einen solchen ordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, inne hat, muss diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigen. Dies gilt auch für Hundekot.

§ 8 Anbringung von Werbung

Die Anbringung von Werbeplakaten, -tafeln oder ähnliche Werbeprodukte sind nur möglich, wenn vorher das Einvernehmen der Gemeinde eingeholt worden ist.

§ 9 Anordnungen, Platzverweis, Betretungsverbot

(1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt durch Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzungen erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Bereich des Funparks eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Funparks für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich entgegen § 2 unbefugt auf dem Funpark aufhält,

2. gegen die in § 3 Abs. 1 genannten allgemeinen Verhaltensregeln verstößt, den Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 7 zuwiderhandelt oder gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 3 Abs. 8 verstößt,
3. sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 5 auf dem Skatepark aufhält,
4. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
6. den Skatepark trotz Platzverweis gemäß § 9 Abs. 2 nicht verlässt oder trotz eines Betretungsverbots gemäß § 9 Abs. 2 betritt, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

(3) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Satzung auch den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach anderen Bestimmungen erfüllt, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 11 Schadenanzeigen

Die Benutzer des Funparks bzw. deren Aufsichtspersonen sind gehalten, alle von Ihnen wahrgenommenen Zuwiderhandlungen oder festgestellte Mängel an den Spieleinrichtungen unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stephanskirchen, den 29.05.2009

Gemeinde Stephanskirchen

Auer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 8.6.2009 im Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht. Die Anschläge wurden am 9.6.2009 angebracht und am 30.6.2009 wieder entfernt.

Außerdem wurde am 13.6.2009 im lokalen Teil des OVB auf die Satzung hingewiesen und die Bekanntmachung auch auf der gemeindlichen website im gleichen Zeitraum veröffentlicht.

Auer, 1. Bürgermeister